

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 286. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2013

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V hat der Bewertungsausschuss mit Beschluss in seiner 286. Sitzung eine klarstellende Regelung zum Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) getroffen und den EBM entsprechend angepasst.

2. Regelungshintergründe

Aufgrund einer durch den Gemeinsamen Bundesausschuss beschlossenen Änderung der Richtlinie zur Empfängnisregelung und zum Schwangerschaftsabbruch in seiner Sitzung am 21. Juli 2011 wurde eine Anpassung der Gebührenordnungsposition 01831 entsprechend der Richtlinie vorgenommen. Aus der Leistungslegendierung der Gebührenordnungsposition wurde, entsprechend der Streichung in der Richtlinie, die Angabe „frühestens 8 Tage bis höchstens 6 Wochen“ gestrichen. Durch die Einfügung wird ein eindeutiger Bezug zur entsprechenden Richtlinie des G-BA hergestellt.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2013 in Kraft.